

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 160220 | 19092 Schwerin

Firma
Elektrotechnik u. Kabelbau
Karnatz GbR
Feldstraße 1
19077 Uelitz

Der Landrat
als untere Straßenverkehrsbehörde

Organisationseinheit
Fachdienst Bürgerservice
Fachgebiet Straßenverkehrsbehörde

Ansprechpartner
Herr Malsy

Telefon 03871/722-3319 **Fax** 03871/72277-3319

E-Mail rene.malsy@kreis-lup.de

Aktenzeichen
2023B02030 / 123010000

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
B 102

Datum
13.11.2023

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) Anordnung (§ 45 StVO)

- ☒ gem. § 45 Abs. 1 StVO, § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO
☐ gem. § 45 Abs. 2 StVO
☒ gem. § 45 Abs. 6 StVO

1. Durchzuführende Verkehrsbeschränkung(en) und/oder

Verkehrssicherung(en)

☐ Fahrbahneinengung	☐ Teilweise Sperrung Gehweg	☐ Sicherung Straße
☐ Halbseitige Sperrung des Verkehrs	☐ Gesamtspernung Gehweg	☐ Sicherung Gehweg
☐ Gesamtspernung des Verkehrs	☐ Sperrung Fahrradverkehr	☒ Sicherung Seitenraum
Sperrung für Fahrzeuge über t Gesamtgewicht m Breite m Länge m Höhe		
Ergänzende Festlegungen:		

Ort/Straße der Sperrung: **Ludwigslust, Schloßstraße 2, G**
Abschnitt:
Ortsteil:
Gemeinde / Verwaltung: **Stadt Ludwigslust**
Weitere Straßen: **Alexandrinenplatz**

Ortslage: **Schloßstraße (Reiterweg)**

Dauer der Sperrung von: **20.11.2023** bis: **04.03.2024**

Grund der Sperrung: **Erneuerung ELT Kabel 20 kv Wemag**

SITZ PARCHIM | Puttitzer Straße 25 | 19370 Parchim | Telefon: 03871 722-0 | Fax: 03871 722-77-7777 | www.kreis-lup.de

DIENSTGEBÄUDE LUDWIGSLUST | Garnisonsstraße 1 | Ludwigslust | Telefon: 03871 722-0 | Fax: 03871 722-77-7777

RECHNUNGSADRESSE | Rechnungsstelle Landkreis Ludwigslust-Parchim | Fachdienst ... | Postfach 160220 | 19092 Schwerin | E-Mail: rechnung@kreis-lup.de

BANKVERBINDUNG | Sparkasse Mecklenburg-Schwerin | IBAN: DE28 1405 2000 1510 0000 18 | BIC: NOLADE21LWL

ÖFFNUNGSZEITEN | Nach Terminvereinbarung mit Ihrem Ansprechpartner und Mo + Fr 08.00 - 13.00 Uhr | Di + Do 08.00 - 13.00 Uhr + 14.00 - 18.00 Uhr | Mi geschlossen

Ausnahme: Bürgerbüro Parchim, Hagenow, Ludwigslust, Fahrerlaubnis- und Kfz-Zulassungsbehörde (Standort Schwerin) – Mi 08.00 – 13.00 Uhr geöffnet

IHRE BEHÖRDENNUMMER 115 | Mo - Fr 08.00 - 18.00 Uhr | Behördennummer 115 ist von außerhalb auch mit Vorwahl (03871) wählbar

2. Die Kennzeichnung, Verkehrsführung, Verkehrsregelung geschieht nach

Beschilderungs-/Umleitungsplan	☐	☒	
-innerorts- Regelplan-Nr.:	B II/1	bestätigt am	Datum: 13.11.2023
-außerorts- Regelplan-Nr.:		bestätigt am	Datum:
mit Lichtzeichenanlage:	☐	Typ:	Keine Angabe
Gegenverkehrszeichen (VZ 208/308):	☐	Steuerung:	Keine Angabe
Verkehrssicherungseinrichtung:			

Änderungen am Regelplan:

3. Verkehr wird umgeleitet

nicht erforderlich

Anlieger frei bis

nicht erforderlich

4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs☐ Frei für Rettungsdienste

Die Arbeiten im Seitenbereich sind nach modifiziertem Regelplan B II/1 abzusichern.

Die Fahrbahn darf nicht eingeschränkt werden!

Der Gehweg ist stets frei zu halten!

Die Arbeiten werden im Bohrverfahren durchgeführt.

Die Absicherung der Bohrlöcher hat mittels Sperrschranken VZ 600 zu erfolgen und ist stets geschlossen zu halten.
Das gleiche gilt auch für das Bohrgerät und den LKW.

Befinden sich Arbeitsstellen weniger als 0,50 m von der Fahrbahnkante entfernt, ist eine Randsicherung
im Bankettbereich mittels Leitbaken vorzunehmen.

Es ist ein Haltverbot mittels Vz 283-10 und Vz 283-20 (Haltverbot Anfang und Ende) sowie Zz 1040-34
mit der Aufschrift "ab 0000" einzurichten. Die Haltverbote sind mindestens mit einer Vorlaufzeit von
3 vollen Tagen vor Sperrbeginn aufzustellen, um widerrechtlich parkende Fahrzeuge rechtmäßig entfernen
lassen zu können. Sollte diese Vorlaufzeit nicht eingehalten werden, kann ein rechtmäßiges Entfernen bei
Zuwerhandlung gegen das Haltverbot nicht gewährleistet werden (auf Pkt. 6.1 Ziffer 6 ZTV-SA wird verwiesen).
Die Aufrechterhaltung des Haltverbots ist nur im Rahmen der technologischen Notwendigkeit gestattet.

Verbleiben Arbeitsstellen über Nacht, ist auf funktionierende Warnleuchten gesondert zu achten.

Verschmutzungen sind umgehend zu beseitigen.

Allgemein gilt:

Die Baustellenabsicherung hat nach den "Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA
21)" zu erfolgen. Die Absperrgeräte müssen den zurzeit gültigen Bestimmungen der TL entsprechen. Zudem sollte der
Auftraggeber die Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A.2 berücksichtigen.

Auch in Arbeitsstellen gilt, dass Verkehrszeichen gut sichtbar, standsicher und verdrehsicher aufgestellt werden müssen (RSA,
Teil A, Pkt. 2.1 Absatz 3).

Dazu sollte die Unterkante der Verkehrszeichen in der Regel 2,00 m vom Boden entfernt sein, über Radwegen 2,20 m, an
Schilderbrücken 4,50 m, auf Inseln und Verkehrsteilern 0,60 m. Die Verkehrszeichen dürfen nicht innerhalb der Fahrbahn
aufgestellt werden. Der Seitenabstand von ihnen sollte innerhalb geschlossener Ortschaften 0,50 m, keinesfalls weniger als
0,30 m betragen und außerhalb geschlossener Ortschaften 1,50 m.

Absperrungen müssen bei Dunkelheit oder schlechten Sichtverhältnissen durch Richt- oder Rundstrahler (gelbes Dauerlicht)
ergänzt werden, sofern die öffentliche Beleuchtung nicht ausreicht oder nicht die ganze Nacht über eingeschaltet ist. Die
Oberkante der Absperrschranke muss 1,00 m über der Aufstellfläche liegen.

Sollte es erforderlich sein, dass vorhandene ortsfeste Beschilderung ungültig zu machen ist, hat dieses ausschließlich
berührungsfrei zu erfolgen (z.B. durch mobile Auskreuzvorrichtungen oder Wegdrehen - KEIN ABKLEBEN!). Bei

Zu widerhandlungen und sich daraus ergebenden Schäden an den Verkehrszeichen, können Schadensersatzansprüche durch den Straßenbaulastträger geltend gemacht werden. Dieses gilt sowohl bei kompletter Ungültigmachung von Verkehrszeichen, als auch bei teilweiser Ungültigmachung (z. B. ein Ziel auf einem Wegweiser).

Die verkehrsrechtliche Anordnung gilt stets widerruflich.

Verantwortlicher während der Arbeitszeit: Telefon / Handy:	Herr Karnatz, Lars - Elektrotechnik u. Kabelbau /0175-6505751	Bauleiter ist Zertifikat-Inhaber gemäß MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97: ☒
Verantwortlicher nach der Arbeitszeit: Telefon / Handy:	Herr Karnatz, Lars - Elektrotechnik u. Kabelbau /0175-6505751	Bauleiter ist Zertifikat-Inhaber gemäß MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97: ☒
Verantw. Verkehrssicherer: Telefon:		Verkehrssicherer ist Zertifikat-Inhaber gemäß MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97: ☐

5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung, spätestens zum o. g. Zeitpunkt.

☐ Die Straßenbaubehörde behält sich die Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen selbst vor.

6. Die zusätzlichen Anordnungen u. Auflagen auf der Rückseite bzw. Folgeseite sind, soweit diese zutreffen, zu beachten.

7. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Gebührenerhebung erfolgt über einen gesonderten Gebührenbescheid.

§§ 1 bis 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) i. V. m. Geb.-Nr. 261 in der derzeit geltenden Fassung.

Bankverbindung: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin Kto.: 1510000018 BLZ: 14052000

International Bank Account Number: DE28140520001510000018 Bank Identifier Code: NOLADE21LWL

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Malsy
Sachbearbeiter

* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar

<u>Anlagen:</u>	<u>Verteiler:</u>	Antragsteller
☐	Verkehrszeichenplan	Polizei
☒	Regelplan	Straßenbaulastträger
☒	Gebührenbescheid	Ordnungsamt
☐	Zahlschein	z. d. A.
☐	Beschilderungs-/ Umleitungsplan	
<u>Sonstige Anlagen:</u>		

Es gelten nachfolgende weitere Auflagen:

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnung zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5b Abs. 2d StVG).
3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.
4. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
- 6.1 Es ist Aufgabe des Bauunternehmers, die Lichtzeichenanlagen zu bedienen.
- 6.2 Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser - vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
7. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
- 7.1 Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
- 7.2 Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
- 7.3 Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln und vom Erlaubnisinhaber ständig zu überprüfen.
- 7.4 Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
- 7.5 Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z. B. rotes Licht).
- 7.6 Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z. B. Straßenauskoferung ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im allgemeinen nicht aus.
8. Absperrungen der Arbeitsstelle
- 8.1 Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
- 8.2 Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z. B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z. B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
- 8.3 Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
- 8.4 Die Absperrgeräte müssen rückstrahlen.
9. Kennzeichnung bei Nacht
- 9.1 Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
- 9.2 Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
- 9.3 Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
10. Sicherung des Fußgängerverkehrs
- 10.1 Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
- 10.2 Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u. ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
- 10.3 Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
- 10.4 Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z. B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z. B. Schutzdächer, Schutzwände).
11. Die zuständige Polizeiinspektion ist vor Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.

Rechtsbehelfsbelehrung (gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Ludwigslust-Parchim, Der Landrat, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim erhoben werden.